

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 16. November

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Kollektenplan für das Jahr 1973	205	Ausbildungslehrgänge für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung	215
Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen betreffend Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts	208	Verlust eines Kirchensiegels	216
Besondere Fälle der Beschäftigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften	209	Information durch die epd-Wochenausgabe	216
Leistungsnachweis im Fach Religionslehre	210	Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle im Kirchenkreis Arnsberg	216
Pflichtstundenzahl für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen	211	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchhörde	216
Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	211	Urkunde über die Aufhebung der Pastorinnenstelle in der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg	216
Urlauberseelsorge 1973 im Ausland	211	Persönliche und andere Nachrichten	217
Pfarrerfortbildung 1973	213	Neu erschienene Bücher und Schriften	220

Kollektenplan für das Jahr 1973

Landeskirchenamt
Az.: B 7—06

Bielefeld, den 16. 10. 1972

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1973 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die

Genehmigung des Herrn Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an kollektenfreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibeltstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. **Die Kollektenerträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1973 Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	7. Januar 1973 1. So. n. Ephiphantias	Für die Weltmission
3	14. Januar 1973 2. So. n. Ephiphantias	Für besondere gesamtkirchl. Aufgaben in der EKD, insbesondere für den Dienst am Frieden und die Ausbildung für besondere seelsorgerliche Aufgaben
4	21. Januar 1973 3. So. n. Ephiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	28. Januar 1973 4. So. n. Ephiphantias	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
6	4. Februar 1973 5. So. n. Ephiphantias	Für den kirchlichen Dienst an Nichtseßhaften
7	11. Februar 1973 Letzt. So. n. Ephiph.	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
8	18. Februar 1973 Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9	25. Februar 1973 Sexagesimae	Für den Dienst an Suchtkranken
10	4. März 1973 Estomihi	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und Schülerheime
11	11. März 1973 Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	18. März 1973 Reminisce	Für ev. Jugend- und Gefährdetenhilfe in Westfalen (Zufluchtsheime in Westfalen und die Mitternachtsmission)
13	25. März 1973 Oculi	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
14	1. April 1973 Laetare	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
15	8. April 1973 Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16	15. April 1973 Palmsonntag	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
17	20. April 1973 Karfreitag	Brot für die Welt
18	22. April 1973 Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
19	23. April 1973 Ostermontag	Für die kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
20	29. April 1973 Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21	6. Mai 1973 Misericordias Domini	Für die ev. Jugendarbeit in Westfalen*)
22	13. Mai 1973 Jubilate	Für die Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Müttererholung
23	20. Mai 1973 Cantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
24	27. Mai 1973 Rogate	Für die Weltmission
25	31. Mai 1973 Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26	3. Juni 1973 Exaudi	Für die Beratung und Fortbildung ev. Kindergärtnerinnen
27	10. Juni 1973 Pfingstfest	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28	11. Juni 1973 Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
29	17. Juni 1973 Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	24. Juni 1973 1. So. n. Trinitatis	Für die westfälische Binnenschiffermission
31	1. Juli 1973 2. So. n. Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
32	8. Juli 1973 3. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
33	15. Juli 1973 4. So. n. Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
34	22. Juli 1973 5. So. n. Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD, insbesondere für die christliche Erziehungsarbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen und für das Ökumenische Institut in Bossey

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
35	29. Juli 1973 6. So. n. Trinitatis	Für evangelische Erziehungsheime und besondere kirchliche Aufgaben
36	5. August 1973 7. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37	12. August 1973 8. So. n. Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
38	19. August 1973 9. So. n. Trinitatis	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
39	26. August 1973 10. So. n. Trinitatis	Für besondere kirchliche Aufgaben der Ev. Kirche von Westfalen, insbesondere für den Dienst an Gefangenen, Blinden, Gehörlosen und Kranken
40	2. September 1973 11. So. n. Trinitatis	Für die Bahnhofsmision in Westfalen und für die Förderung evangelischer Familienpflege
41	9. September 1973 12. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck**)
42	16. September 1973 13. So. n. Trinitatis	Tag der Diakonie**)
43	23. September 1973 14. So. n. Trinitatis	Für die Kinderkurfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie**)
44	30. September 1973 15. So. n. Trinitatis	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Ausbildung von Haus- und Familien-Pflegerinnen
45	7. Oktober 1973 Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt (Kirchen helfen Kirchen)
46	14. Oktober 1973 17. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47	21. Oktober 1973 18. So. n. Trinitatis	Für die ev. Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
48	28. Oktober 1973 19. So. n. Trinitatis	Für die Patenschaftshilfe des Diakonischen Werkes in Westfalen
49	31. Oktober 1973 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen***)
50	4. November 1973 20. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck***)
51	11. November 1973 Drittletzter Sonntag	Für die evangelischen Familienbildungsstätten (Mütterschulen) und Familienberatung
52	18. November 1973 Vorletzter Sonntag	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
53	21. November 1973 Bußtag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
54	25. November 1973 Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
55	2. Dezember 1973 1. Advent	Für die Diakonie in den Regionen Westfalens (Vereine für Innere Mission)
56	9. Dezember 1973 2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	16. Dezember 1973 3. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
58	23. Dezember 1973 4. Advent	Für das Diakonische Werk der EKD, insbesondere für den diakonischen Dienst der Kirchen in der DDR
59	24. Dezember 1973 Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1973 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
61	26. Dezember 1973 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern und an Spätaussiedlerkindern, besonders im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp sowie für volksmissionarische Aufgaben
62	30. Dezember 1973 1. So. n. Weihnachten	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63	31. Dezember 1973 Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen; sie soll in einem Konfirmationsgottesdienst eingesammelt werden.

** Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Tag der Diakonie am 9. oder 23. September begangen wird.

*** Wenn am 31. 10. kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 4. 11. einzusammeln.

Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen betreffend Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts

Landeskirchenamt
Az.: 26414/C 9—08 a Vereinb.

Bielefeld, den 23. 8. 1972

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über die Änderung des § 9 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte (vom 22./29. 12. 1969 — KABl. 1970 S. 26 ff.) vom 28. April 1972:

Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Änderung der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969.

Vom 28. April 1972

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1
 - a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach der BesGr. A 13, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach der BesGr. A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - b) an Realschulen und Sonderschulen nach der BesGr. A 13 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - c) an Grund- und Hauptschulen nach der BesGr. A 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
2. Für Theologen nach der ersten theologischen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2
 - a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach VergGr. II a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der VergGr. I b BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - b) an Realschulen und Sonderschulen nach der VergGr. III BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der VergGr. II a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres) des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - c) an Grund- und Hauptschulen nach der VergGr. IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der VergGr. III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
3. Für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3
 - a) an berufsbildenden Schulen nach der VergGr. IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der VergGr. III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S; diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten ausnahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien erteilen;
 - b) an Realschulen und Sonderschulen nach der VergGr. IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der VergGr. IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - c) an Grund- und Hauptschulen nach der VergGr. IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der VergGr. IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

4. Für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts.“

Artikel II

Die Änderung des § 9 gilt rückwirkend vom 1. Januar 1971 an.

Düsseldorf, den 28. April 1972

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

gez.: Jürgen G i r g e n s o h n

(L.S.)

Düsseldorf, den 28. April 1972

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

gez.: Augustin gez.: Dr. Haferkamp

(L.S.)

Bielefeld, den 28. April 1972

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: D. Thimm e gez.: S ch m i d t

(L.S.)

Detmold, den 28. April 1972

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche

gez.: Dr. Viering gez.: Bödeker
gez.: Hundertmark gez.: Dr. v. Hanstein

(L.S.)

Besondere Fälle der Beschäftigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 8. 1972
Az.: 26702/C 9—13

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1972 — Az.: Z. B. 3 — 22/10 — 668/72 — bekannt:

„1. Beschäftigung von Studenten als Aushilfslehrkräfte

Gemäß § 24 des Schulverwaltungsgesetzes können zur Minderung des Lehrermangels „andere nach ihrer Vorbildung oder Berufserfahrung geeignete Personen“ im Schuldienst beschäftigt werden. Soweit auf der Grundlage dieser Bestimmung Studenten als Aushilfslehrkräfte an Schulen beschäftigt werden, bitte ich folgende Grundsätze zu beachten:

- 1.1 Für die Beschäftigung im Schuldienst kommen in erster Linie Studenten wissenschaftlicher

Hochschulen in Betracht, die den Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt anstreben. Daneben kommen Studenten in Betracht, deren Studium an Hochschulen sich auf ein Unterrichtsfach der Schule bezieht, ohne daß sie den Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt anstreben.

- 1.2 Die Beschäftigung von Lehramtsstudenten soll vorzugsweise im Bereich derjenigen Schulform erfolgen, auf die sich ihr Studium bezieht. Darüber hinaus können sie an Schulen anderer Schulformen beschäftigt werden, soweit es sich um die entsprechende Schulstufe handelt.

An Sonderschulen sind nur Studenten mit dem Grundstudium für Heilpädagogik zu beschäftigen.

An Versuchsschulen im Sinne des § 4 Abs. 7 des Schulverwaltungsgesetzes (z. B. Gesamtschulen, Kollegschulen) ist von einer Beschäftigung von Studenten abzusehen.

- 1.3 Studenten können nur dann als geeignete Bewerber um eine Beschäftigung im Schuldienst angesehen werden, wenn sie mindestens das 4. Semester eines Fachstudiums abgeschlossen haben. Anrechenbare Semester eines anderen Studiums in der Fachrichtung, z. B. an einer Fachhochschule, können berücksichtigt werden. Soweit in der Fachrichtung eine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist, muß diese vor der Einstellung abgelegt sein.

Die Eignung für den Sportunterricht muß wie bisher durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über die abgelegte praktische Prüfung in Leibesübungen nachgewiesen werden (vgl. RdErl. v. 1. 12. 1969 — IV B 1.52—20/3 Nr. 2378/69).

- 1.4 Studenten dürfen nur als nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.

- 1.41 Die wöchentliche Stundenzahl soll 6 nicht überschreiten.

- 1.42 Die Vergütung richtet sich nach den jeweiligen für „sonstige Lehrer“ geltenden Bestimmungen des gemeinsamen Runderlasses vom 2. 9. 1970 (GABl. NW. S. 376). Ob und ggfs. in welchem Umfang die Vergütung auf eine Studienförderung anzurechnen ist, richtet sich nach den jeweiligen Förderungsrichtlinien; die Studenten sind bei der Einstellung auf etwaige Meldepflichten hinzuweisen.

- 1.43 Aus schulischen Gründen soll die Beschäftigung grundsätzlich ein Schulhalbjahr betragen. Um eine Verzögerung des Abschlusses des Studiums zu vermeiden, soll sie aber in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

- 1.5 Aus der Beschäftigung während des Studiums kann kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirksseminar oder zu einer bestimmten Ausbildungsschule während eines späteren Vorbereitungsdienstes abgeleitet werden. Der nebenberufliche Unterricht kann nicht zu einer Verkürzung eines solchen späteren Vorbereitungsdienstes führen.

- 1.6 Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Einsatz nebenberuflicher Lehrkräfte, insbesondere hinsichtlich der Überprü-

fung der Eignung im Einzelfall, der Einweisung in die schulischen Aufgaben durch die Schulleitung sowie der laufenden Überwachung ihrer Tätigkeit.

- 1.61 Bei der Einstellung sind die Schulträger (§ 24 SchVG) und die zuständigen Personalvertretungen (§ 61 LPVG) vor dem Dienstantritt zu beteiligen.
- 1.62 Hinsichtlich der haushalts- und schulfinanzrechtlichen Fragen wird auf den Runderlaß vom 5. 8. 1971 — Z B 3 — 22/15 — 832/71 — verwiesen.
- 1.7 Die vorstehenden Grundsätze sind bei der schulaufsichtlichen Genehmigung der Beschäftigung von Studenten an Ersatzschulen entsprechend anzuwenden.

2. Beschäftigung von geprüften Lehramtsstudenten als nebenberufliche Lehrkräfte

Für die Beschäftigung von Studenten, die nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ein ergänzendes Studium (Ziel z. B.: Diplomprüfung für Pädagogik oder Psychologie, Promotion, Befähigung zu einem weiteren Lehramt) ableisten, gilt Nr. 1 dieses Erlasses mit folgender Maßgabe:

- 2.1 Die Beschäftigung soll in der Regel nicht mit mehr als 6 Stunden wöchentlich und in jedem Falle mit weniger als der halben Pflichtstundenzahl der betreffenden Schulform erfolgen.
- 2.2 Auch aus dieser Beschäftigung während des ergänzenden Studiums kann kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsschule oder zu einem bestimmten Bezirksseminar während des späteren Vorbereitungsdienstes abgeleitet werden. Der nebenberufliche Unterricht kann nicht zu einer Verkürzung des späteren Vorbereitungsdienstes führen.

3. Beschäftigung von Bewerbern mit voller Lehrbefähigung als nebenberufliche Lehrkräfte

Für die Beschäftigung von Bewerbern, die die Befähigung zu einem Lehramt erworben und anschließend statt einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigung im Schuldienst ein ergänzendes Studium (Ziel z. B.: Diplomprüfung für Pädagogik oder Psychologie, Promotion, Befähigung zu einem weiteren Lehramt) aufgenommen haben, gilt Nr. 1 dieses Erlasses mit folgender Maßgabe:

- 3.1 Die Beschäftigung darf nur mit weniger als der halben Pflichtstundenzahl der betreffenden Schulform erfolgen.
- 3.2 Auch bei einer solchen Beschäftigung während eines ergänzenden Studiums sind die Grundsätze des Runderlasses vom 18. 5. 1971 — Z B 3 — 22/03 — 105/71 — über die Einstellung geprüfter Lehramtsanwärter außerhalb der zugewiesenen Dienstorte zu berücksichtigen. Insbesondere kommt eine spätere hauptamtliche oder hauptberufliche Tätigkeit nur an dem Ort bzw. in dem Schulaufsichtsbezirk in Betracht, die im Rahmen der überörtlichen Personalplanung für den Lehramtsanwärter vorgesehen waren.

- 3.3 Die nebenberufliche Tätigkeit während eines ergänzenden Studiums kann nicht auf eine laubbahnrechtliche Probe- oder Einarbeitungszeit während eines späteren hauptamtlichen Dienstverhältnisses angerechnet werden.

4. Nebenamtliche Beschäftigung von Lehrkräften, die unter Fortzahlung von Bezügen zu einem Studium beurlaubt sind

Lehrer, die unter Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. der Vergütung oder unter Zahlung einer laufenden Unterhaltsbeihilfe zu einem Studium beurlaubt sind (Ziel z. B.: Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen), können im Hinblick auf § 8 Abs. 3 NtV sowie auf die für die Zahlung der Bezüge maßgebenden Gründe während der Zeit der Beurlaubung nicht gleichzeitig Unterricht im Schuldienst erteilen.

5. Lehrkräfte, die wegen eines Studiums eine Pflichtstundenermäßigung erhalten

Lehrern, denen wegen der Belastung durch ein berufsbegleitendes Studium eine Pflichtstundenermäßigung bei voller Weiterzahlung der Dienstbezüge bzw. der Vergütung gewährt worden ist, kann während dieses Zeitraumes kein zusätzlicher Unterricht gegen Vergütung übertragen werden.

6. Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Grundsätze sind vom Beginn des Schuljahres 1972/73 an anzuwenden. Die zu den behandelten Sachverhalten bisher ergangenen Regelungen, insbesondere die Runderlasse vom

1. 12. 1969, IV B 1.52—20/3 — 2378/69,
vom 10. 8. 1971, Z B 3 — 22/10 — 565/71,
vom 22. 12. 1971, II B 2. 37—3—8892/II/71
und vom 2. 5. 1972, Z B 3 — 22/15 — 461/72,
treten gleichzeitig außer Kraft.

Erteilte Beschäftigungsaufträge oder Beschäftigungszusagen bleiben unberührt.“

Leistungsnachweis im Fach Religionslehre

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 9. 1972

Az.: 27150/C 9—07

Den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1972 — Az.: II C 2. 31—30/0 Nr. 2227/72 — geben wir hiermit bekannt:

„Nach § 6 Abs. 5 APO/GH müssen Kandidaten, die die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung (Vokation) oder Katholischer Religionslehre (missio canonica) anstreben, aber das Fach Religionslehre weder zum Studiengebiet des Stufenschwerpunktes noch zu ihrem Wahlfach bestimmt haben, bei Beantragung der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung einen Leistungsnachweis in Religionslehre einreichen.

Die im Bereich der Fächer des Grundstudiums gem. § 4 Abs. 1 APO/GH erbrachten Leistungsnachweise bleiben im Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule ebenso wie der Leistungsnachweis in Religionslehre gem. § 6 Abs. 5 APO/GH unberücksichtigt. Dem Vernehmen nach soll jedoch das Fehlen des urkundlichen Nachweises das Interesse am Erwerb des Leistungsnachweises im Fach Religionslehre beeinträchtigen.

Die Aufnahme von Vermerken über die während des Studiums erbrachten Leistungsnachweise in das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule würde eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bedingen, als deren rechtlicher Bestandteil die in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen anzusehen sind.

Weil der Leistungsnachweis in Religionslehre nach § 6 Abs. 5 APO/GH den Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung oder Katholischer Religionslehre erleichtert, habe ich keine Bedenken, wenn Sie den Kandidaten, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule mit den nach § 11 APO/GH abzugebenden Unterlagen auch den Leistungsnachweis im Fach Religionslehre vorlegen müssen, hierüber auf Antrag eine Bescheinigung folgenden Wortlauts ausstellen:

Herr/Frau hat zum Zwecke der Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung/Katholischer Religionslehre den gem. § 6 Abs. 5 APO/GH erforderlichen Leistungsnachweis erbracht. Dieser Leistungsnachweis wurde dem Prüfungsamt bei der Stellung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule eingereicht.“

Pflichtstundenzahl für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1972
Az.: 31091/C 9—08 a

Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1972 — Az.: I B 4.30—12—11/2—2181/72 — bekannt:

„Mit dem Erlaß vom 19. 6. 1961 — M 6.30—1223 Nr. 348/61 — wurde die Pflichtstundenzahl für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen auf 26 Wochenstunden festgesetzt. Wie bereits in meinem Runderlaß vom 26. 6. 1972 — Z B 1—2—23/06 — 545/72 — ausgeführt, ist die Stundenentlastung aufgrund der Runderlasse vom 22. 7. 1969 (ABl. KM. NW. S. 333) und 25. 9. 1969 (ABl. KM. NW. S. 404) durch den Erlaß vom 6. 6. 1972 (GABl. NW. S. 268) in eine echte Herabsetzung der Pflichtstundenzahl umgewandelt worden. Somit beträgt für den vorgenannten Personenkreis mit Wirkung vom 1. 8. 1972 die Pflichtstundenzahl 25.“

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1972
Az.: 22260/72/C 4—02

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) — auszugsweise abgedruckt in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ unter IV b 9 a — regelt die dienstrechtliche Behandlung von Mitarbeitern, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen einberufen werden. Nach § 78 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz (APISchG) diesbezüglich entsprechend für die zivilen Ersatzdienst leistenden anerkannten Kriegsdienstverweigerer.

Nach § 1 Abs. 2 APISchG ist einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vom Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen auch während des o. a. Dienstes Arbeitsentgelt zu zahlen. Nach § 5 APISchG wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst durch die Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst nicht berührt; der Arbeitgeber hat die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) weiterzuentrichten. Zum öffentlichen Dienst im Sinne des Arbeitsplatzschutzgesetzes rechnet nach dessen § 15 Abs. 3 jedoch nicht die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.

Um die kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche von Westfalen wie im übrigen dienstrechtlichen Bereich auch während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes den Bediensteten des öffentlichen Dienstes gleichzubehandeln hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 7. September 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

„Bei Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes soll die Tätigkeit bei kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an als öffentlicher Dienst angesehen werden.“

Der Beschluß ist in der Erwartung gefaßt worden, daß alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ab 1. Januar 1973 entsprechend verfahren wie dies auch seitens der westfälischen Landeskirche gesehen wird.

Urlauberseelsorge 1973 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1972
Az.: 31017/C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1973 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Liste der Orte, in denen im Jahre 1973 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, bis spätestens 8. Dezember 1972 zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt zu erhalten.

Zu den entstehenden Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen vierwöchigen Dienst einen Zuschuß von 450,— DM. Für Österreich beträgt dieser Zuschuß 400,— DM, hinzu kommt hier jedoch noch eine Beihilfe in Höhe von 700,— ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien. Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Klasse VI** einzureichen.

Österreich

Tirol

Ehrwald und Leermoss/Außerfern
Fulpmes, Juli—September
Imst
Innsbruck-Umgebung
Kitzbühel, Februar—März, Juni—September
Kufstein, Mitte Juli—Mitte August
Landeck
Mayerhofen und Hippach, Januar, Mai—Sept.
Pertisau am Achensee
Seefeld, Januar—Februar, Juli—August
St. Anton, Februar—März
Tuxertal-Lanersbach
Steinach am Brenner
Wörgl und Rattenberg
Zell am Ziller und Fügen
Lienz in Osttirol
Matrei und Umgebung in Osttirol

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Kärnten

Bad Kleinkirchheim
Gmünd im Liesertal
Hermagor am Pressegersee
Klopeinersee, Juni—September
Kötschach-Mauthen
Krumpendorf und Moosburg, Juni-September
Maria-Wörth, Wörthersee-Südufer
Millstatt
Obervellach
Ossiach
Pörtschach am Wörthersee, Mai—September
Radenthein-Döbriach am Millstättersee, August
Sattendorf
Techendorf am Weißensee, Juni—September
Velden am Wörthersee, Mai—September

Salzburg

Salzburg-Umgebung
Bad-Gastein, Mai—Oktober
Bad Hofgastein, Juni—September

Hallein-Golling
Mittersill, Juli—September
Saalbach
Saalfelden
St. Johann im Pongau
Wagrain, Radstadt und Umgebung,
Januar—März, Juli—August
Zell am See

Steiermark

Admont
Aflenz und Kapfenberg
Bad Aussee und Mitterndorf
Bad Gleichenberg, Mai—September
Ramsau
Schladming
Tamsweg und Mariapfarr
Gams bei Frauental in Weststeiermark

Niederösterreich

Baden bei Wien, Juli—September
Mitterbach am Erlaufsee,
Mitte Juli — Mitte August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Bad Goisern
Bad Hall
Bad Ischl
Gallspach
Gmunden, August
Mondsee
Seewalchen und Rosenau am Attersee
Scharnstein, August
St. Gilgen
St. Wolfgang, Juni—September

Vorarlberg

Bludenz
Feldkirch
Gaschurn
Lech am Arlberg, Januar—Februar, Juli—Aug.
Schruns im Montafon, Juni—August

Dänemark

Ebeltoft / Jütland
Allinge / Bornholm
Neksø / Bornholm
Gilleleje / Sjaeland
Hals bei Aalborg / Nordjütland
Hennestrand / Westjütland
Løkken / Nordjütland
Marielyst / Falster
Nordby / Fanø
Nykøbing / Sjaeland
Rømø
Stouby-Umgebung
Campingplätze nördl. des Vejle-Fjord
(Stouby, Daugaard, Barrit und Juelsminde)

Italien

Abano Terme, April—Juni, Sept. und Oktober
Alassio, Ostern—September
Bibione-Pineda
Camping Capalonga Sonderregelung

Bibione-Spiaggia
 Bordighera, Ostern—September
 Caldonazzosee
 Calcerania-Levica und Caldonazzo,
 Juli—September
 Caorle
 Capri, Ostern—Juni, September
 Cattolica, Juni—September
 Cavallino-Lido
 Union-Campingplatz, Mai—September
 Eisacktal
 Brixen-St. Lorenzen, Juli—September
 Forte di Bibbona
 Camping Casa di Caccia
 Gardone, Ostern—September
 Grödental, St. Ulrich, Weihnachten—Neujahr,
 Februar—April, Juli—September
 Ischia, Porto und Forio, April—Juni, September
 Klobenstein auf dem Ritten, Juli—September
 Lazise-Bardolino, Sonderregelung
 Lido della Nazione
 Campingplatz Tahiti Sonderregelung
 Lido de Jesolo
 Lignano-Pineta, Juni—September
 Lignano-Sabbiadoro, Juni—September
 Malcesine und Riva, Juni—September
 Rimini, Mai—September
 Sexten und Innichen, Weihnachten—Neujahr,
 Juli—September
 Sulden, Weihnachten—Neujahr
 Mitte Februar—Ostern, Juli und August
 Terracina
 Taormina, April—Juni, September
 Viareggio, Juni—September

Niederlande

(Ausschreibung für alle Orte in den Niederlanden Mitte Juni bis Mitte August, jedoch Änderungen möglich)
 Schiermonnikoog
 Terschelling
 Ameland
 Vlieland
 Texel
 Callantsoog
 Petten
 Schoorl und Groet
 Egmond und Bergen aan Zee
 Wijk aan Zee
 Zandvoort
 Nordwijk
 Katwijk
 Ockenburgh bei Loosduinen, Campingplatz
 Ouddorp
 Renesse / Schouwen
 Domburg / Walchern
 Oostkapelle / Walchern
 Vrouwenpolder / Walchern
 Zoutelande / Walchern
 Cadzand und Groede
 Den Helder

Spanien

Benidorm, Juni—September
 Playa de Aro, Juni—September
 Tarragona, Juni—September
 Mallorca, Juni—September

Jugoslawien

Crikvenica
 Dubrovnik
 Opatija
 Piran und Portoroz
 Poreč
 Umag

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Pfarrerfortbildung 1973

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 10. 1972

Az.: 30834/C 4—05

Das Pastorkolleg legt den untenstehenden Kollegplan für das Jahr 1973 vor. Er ist zum erstenmal nach den Handlungsfeldern des Gemeindepfarrers gegliedert. Die Buchstaben (A) hinter den Themen bezeichnen sog. Aufbaukollegs. Sie beschränken sich auf eine Arbeitsaufgabe in dem jeweiligen Handlungsfeld und sollen durch Fortbildungsangebote in den nächsten Jahren ergänzt werden. Die Buchstaben (Ü) bezeichnen sog. Übersichtskollegs, die allgemeinere und breiter angelegte Themenstellungen haben.

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Ehefrauen können mit Ausnahme der auswärtigen Kollegs teilnehmen, wenn die Unterkunfts- und Arbeitsmöglichkeiten es erlauben. Anfragen und Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagungen über die Herren Superintendenten an das Pastorkolleg 5845 Villigst, Iserlohner Str. 28, zu richten.

Die Kosten der Tagungen werden von der Landeskirche getragen. Die An- und Abreisekosten zum Tagungsort können von den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen übernommen werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastorkolleg der EKvW vom 1. 9. 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABl. 1967, S. 131) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der Ev. Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrersatzdienstgesetz) (KABl. 1962, S. 26) und unseren Hinweis in KABl. 10/67, S. 132.

I. Verkündigung und Gottesdienst

Der sonntägliche Gottesdienst — empirische Befunde, theologische Verantwortung und gemeindliche Praxis (A)

20.—26. August 1973 in Haus Villigst

Zu diesem Kolleg sind die Ehefrauen besonders eingeladen.

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Eph. Fabritz

Möglichkeiten des Kindergottesdienstes in unserer Zeit — Theologisch-didaktische Überlegungen und methodische Konsequenzen (A)

6.—11. August 1973 in Haus Husen

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Dr. Schütz und Pfr. Homeyer

Rundfunk und Fernsehen — Möglichkeiten und Praxis kirchlicher Mitarbeit (A)

Fortsetzungskurs für Teilnehmer der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen
19.—24. März 1973 in Rengsdorf
Veranstalter: Pastorkolleg der EKIR und Pastorkolleg der EKvW
Leitung: Rektor D. Bethge und Pfr. Gattwinkel

II. Katechetik und Religionspädagogik

Der kirchliche Unterricht — neuere didaktische Konzeptionen, Einführung und Kritik (Ü)
8.—18. Oktober 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg u. Pfr. Kley

Workshop — kirchlicher Unterricht (Ü)
21.—26. Mai 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg u. Pfr. Kley

Das Bild des Juden im Unterricht — Eine notwendige Revision (Ü)
3.—7. September 1973 in der Ev. Akademie Iserlohn
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. W. Schmidt, Iserlohn

Methodische Möglichkeiten des curricularen Religionsunterrichts an höheren Schulen (A)
für Pfarrer und Religionslehrer an höheren Schulen
12.—17. März 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut in Verbindung mit dem Bund ev. Religionslehrer an höheren Schulen
Leitung: Pfr. Kley

III. Gruppen- und Bildungsarbeit

1. Erwachsenenbildung

Möglichkeiten und Grenzen des Gebrauchs audiovisueller Medien in der Erwachsenenbildung (A)
12.—15. Februar 1973 in der Ev. Akademie Haus Ortlahn, Iserlohn

Didaktik der Erwachsenenbildung (Auseinandersetzung Klafki-Heimann) (A)
mit Prof. Hübner, Münster
2.—5. April 1973 in der Ev. Akademie Iserlohn

Erwachsenenbildung und Gemeindewirklichkeit, der didaktische Ort der Erwachsenenbildung (A)
14.—17. Mai 1973 in der Ev. Akademie Iserlohn

Lernhindernisse und Lernmotivationen, anthropogene und sozio-kulturelle Voraussetzungen des Lernens (A)
10.—13. September 1973 in der Ev. Akademie Iserlohn

Einführung in die Gruppenpädagogik (A)
12.—15. November 1973 in der Ev. Akademie Iserlohn

Diese Kurse werden von dem Beauftragten für Erwachsenenbildung der Ev. Kirche von Westfalen, Pfarrer Dr. Gerlach, im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung durchgeführt.

Zielgruppe: Alle in der Erwachsenenbildung tätigen Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter.

Die einzelnen Kurse sind in sich abgeschlossen. Sie haben das Ziel, in einem Zeitraum von 2 Jahren eine Einführung in das gesamte Gebiet der Erwachsenenbildung zu geben. Eine kontinuierliche Teilnahme ist deshalb erwünscht.

2. Jugendarbeit

Kreativität in der Jugendarbeit (A)
Ein Seminar zum Kreativitätstraining in der Jugendarbeit, für Synodaljugendpfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit
5.—9. März 1973 in der Ev. Jugendakademie Radevormwald (5 Tage)
Veranstalter: Amt für Jugendarbeit
Leitung: Referent Klaus Vollgold, Amt für Jugendarbeit

Pädagogische Konzeptionen der Jugendarbeit und ihre Verwirklichung in der Kirche (A)
Die verschiedenen Konzeptionen sollen vorgestellt werden. Dabei soll versucht werden, eine Antwort auf die Frage nach der Verkündigung in der Jugendarbeit zu geben.
13.—17. August 1973 in Haus Villigst (5 Tage)
Veranstalter: Amt für Jugendarbeit
Leitung: Landesjugendpfarrer Erich Eltzner, Villigst

IV. Seelsorge und Beratung

Einführung in die beratende Seelsorge (Ü)
1.—11. Oktober 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Miethner und Pfr. Köllermann

Seelsorge an Sterbenden und Trauernden im Krankenhaus (A)
3.—13. September 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Zusammenarbeit mit dem Konvent der Krankenhauspfarrer
Leitung: Eph. Fabritz und Pfr. Dr. Dummer

Klinische Seelsorgeausbildung (CPT) (A)
15. Januar — 24. Februar 1973 in Dortmund-Aplerbeck und Haus Villigst
Leitung: Pfr. R. Miethner

Anmeldungen bis spätestens 1. 12. 72 an Pfr. R. Miethner, 46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 179

V. Diakonie und Sozialarbeit

Rehabilitation und Integration — Die Aufgabe der Gesellschaft und der Kirche am alten Menschen (A)
12.—17. Februar 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und dem Sozialamt
Leitung: Eph. Fabritz und Pfr. Fülling

Qualität des Lebens — Fortschrittskonflikte der modernen Industriegesellschaft (Ü)
5.—9. November 1973 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und dem Diakonischen Werk
Leitung: Dipl.-Kaufm. Dahlhaus und Pfr. Dr. Schütz

Arbeit, Freizeit, Wohnen als bestimmende Faktoren menschlichen Lebens und der Dienst der Kirche am Beispiel einer Region Württembergs (Ü)

14.—24. Mai 1973 in Württemberg

Veranstalter: Pastoralkolleg unter Mitarbeit des Sozialamtes, der Ev. Akademie Bad Boll und des Predigerkurses 1968—71

Leitung: Eph. Fabritz und Dipl.-Sozialw. Wruck

Gemeinwesenarbeit in Holland (A)

Studium von Projekten und Methoden säkularer und kirchlicher Gemeinwesenarbeit und Auswertung für den Gemeindeaufbau

24.—29. September 1973 in Holland

Einführungstagung am 27. 8. 73 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und dem Sozialamt

Leitung: Eph. Fabritz und Pfr. Fülling

VI. Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung

Theologische Tendenzen — kirchliche Praxis
Kolleg für die Superintendenten in der EKvW

22.—26. Januar 1973 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Eph. Fabritz

Überlegungen zur Berufswirklichkeit des Pfarrers (Ü)

Kolleg für Hilfsprediger und Pfarrer in den ersten Amtsjahren

19. Februar — 1. März 1973 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Dr. Schütz

Gemeindeplanung und Gemeindeleitung — Prioritäten im Einsatz von Menschen und Mitteln (Ü)

Kolleg für Pfarrer und leitende kirchliche Verwaltungsbeamte

5.—10. Februar 1973 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg in Zusammenarbeit mit dem westf. Verband der Mitarbeiter im ev. kirchl. Verwaltungsdienst

Leitung: Pfr. Dr. Schütz und LKOAR Kütke

Zwischen Universität und Pfarramt — Fragen der Praktikumsbegleitung in der zweiten Ausbildungsphase der Theologen

Kolleg für Vikariatsleiter

3.—13. September 1973 im Predigerseminar Soest

Veranstalter: Predigerseminar Soest in Verbindung mit dem Pastoralkolleg

Leitung: Eph. Stolt und Pfr. Dr. Schütz

VII. Mission und Ökumene

Indien im Umbruch — unser Partner

Das Heil der Welt und das Wohl der Menschen (Ü)
mit Rev. M. A. Thomas, Ökum. Institut Bangalore

4.—8. Juni 1973 in Haus Ortlohn

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Dr. Keienburg

Ökumenische Zukunftsaufgaben — Dialog mit Rom, Weltdiakonie (Ü)

17.—28. September 1973 in Rom

Anmeldungen bis zum 1. 4. 73

Vorbereitungstagung am 17. 5. 73

Eigenbeteiligung etwa DM 250,— (Bahnreise ab Dortmund)

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: LKR Brinkmann und Pfr. Dr. Schütz

Christliche Präsenz und Verantwortung im südlichen Afrika (Ü)

1.—6. Oktober in Wuppertal-Barmen (Missionshaus)

Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit der Vereinigten Evangelischen Mission

Leitung: Eph. Fabritz und Pfr. Jasper

VIII. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns

Theologisches Denken und Ideologie-Kritik — untersucht am Beispiel von Marquardt's Barth-Interpretation (Ü)

2.—11. Mai 1973 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Dr. Schütz

Theologie und Empirie — untersucht am Verhältnis von Gruppendynamik und Gemeindeaufbau (Ü)

22. Oktober — 1. November 1973 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Eph. Fabritz

Ausbildungslehrgänge für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 29. 9. 1972

Az.: A 7 a—16

Gemäß § 3 (1) APrO werden die Termine der Ausbildungslehrgänge für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung (Verwaltungslehrlinge) im **Kalenderjahr 1973** bekanntgegeben.

A. Für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung, die im Kalenderjahr **1973** ihre Ausbildung beenden, finden zwei Ausbildungslehrgänge statt.

1. Vom **2.—6. Januar 1973** in der Evangelischen Akademie Haus Ortlohn in Iserlohn

2. Vom **19. März—6. April 1973** im Evangelischen Jugendfreizeitheim Ascheloh in Ascheloh über Halle/Westf.

B. Für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung, die im Kalenderjahr **1975** ihre Ausbildung beenden, findet der erste Abschnitt des Ausbildungslehrganges vom **5.—17. November 1973** im Evangelischen Jugendfreizeitheim Ascheloh in Ascheloh über Halle/Westf. statt.

Die Einberufung der Auszubildenden zum Ausbildungslehrgang kann nur erfolgen, wenn die Einstellung dem Landeskirchenamt angezeigt ist.

Verlust eines Kirchensiegels

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 9. 1972
Az.: 26554/Soest-St. Thomä 9

Bei einem Einbruchsdiebstahl ist das Siegel der Ev. St. Thomä-Kirchengemeinde Soest gestohlen worden. Der Diebstahl geschah am 30. Juli 1972. Das Siegel der St. Thomä-Kirchengemeinde Soest wird hiermit gemäß § 24 Abs. 1 der Siegelordnung vom 31. 8. 1965 — KAbI. 1965 S. 137 — außer Geltung gesetzt. An die Stelle des außer Geltung gesetzten Siegels tritt ein neues Siegel, das durch ein Bezeichnen gekennzeichnet ist.

Information durch die epd-Wochen- ausgabe

Pfarrer und Presbyterien der Kirchengemeinden werden auf die Möglichkeit ständiger Information über aktuelle Vorgänge in den drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Diesem Zweck dient die seit dem Frühjahr erscheinende Wochen- ausgabe des epd Region West, herausgegeben vom Verein zur Förderung des Evangelischen Presse- dienstes Region West, dessen erster Vorsitzender Präses D. Hans Thimme ist.

Diese Wochenausgabe ist für alle Informations- bezieher bestimmt, also nicht für den besonderen Bedarf der Tagespresse und des Rundfunks. Sie bie- tet in chronologischer Anordnung eine Übersicht über aktuelle Nachrichten aus den Bereichen der westfälischen, der lippischen und der rheinischen Landeskirche, ferner ausführliche Berichte über das kirchliche Leben, Dokumente im Wortlaut sowie Meldungen über Personen und eine regelmäßige Vorschau auf wichtige Termine.

Die Wochenausgabe will Informationslücken schließen, indem sie dafür sorgt, daß Zeitungsleser, Rundfunkhörer und Fernsehschauer noch mehr und noch gründlicher von dem erfahren, was in den Ge- meinden, Werken und Verbänden der drei Landes- kirchen an Neuem geschieht.

Die Kirchenleitung ist damit einverstanden, daß die Wochenausgabe von den Kirchengemeinden auf Kosten der Kirchenkasse bezogen wird. Der Bezugs- preis beträgt — einschl. Porto — monatlich 20,— DM.

Anforderungen von Probeexemplaren und Be- stellung sind zu richten an epd-Region West, Ge- schäftsleitung, 4 Düsseldorf 1, Postfach 6409.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan- gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine Pasto- rinnenstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarr- stellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Oktober 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 26541/Arnsberg VI/I

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezem- ber 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hier- durch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kir- ch- h ö r d e, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Oktober 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez.: S c h m i d t
(L.S.)
Az.: 33104/Kirchhörde 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezem- ber 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hier- durch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kir- chenkreis Arnsberg, wird die Pastorinnenstelle auf- gehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Th i m m e
Az.: 26541/Arnsberg 1/V

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

die Kandidaten des Pfarramts

Horst F ä n g e w i s c h am 13. August 1972 in Dortmund;

Hans F r e u d e n b e r g am 22. Mai 1972 in Kamen;

Horst G r a b s k i am 25. Juni 1972 in Bochum;

Siegfried G r a s am 16. Juli 1972 in Hagen;

Dietmar H o p p e am 20. August 1972 in Kamen;

Dr. phil. Jörg K n i f f k a am 21. Mai 1972 in Dortmund;

Jelle F. van der K o i am 22. Mai 1972 in Paderborn;

Johannes L o h m a n n am 6. August 1972 in Bochum;

Erhard N i e r h a u s am 18. Juni 1972 in Wiescherhöfen;

Rolf S t a h r am 4. Juni 1972 in Gelsenkirchen;

Martin V ö l k e l am 25. Juni 1972 in Bochum;

Karl W e c k e l am 20. August 1972 in Datteln;

Werner W i e c h e l t am 28. Mai 1972 in Schwelm;

die Kandidatin des Pastorinnenamts

Maria B a r u t z k y am 5. August 1972 in Soest;

die Prediger

Heinz F e i g am 28. April 1972 in Dortmund;

Volkmar H e l l w i g am 18. Juni 1972 in Gladbeck;

Friedhelm K r ü g e r am 12. Dezember 1971 in Meiningen;

Werner K u r b j u h n am 23. Januar 1972 in Herne;

Friedrich W e s t e r f e l d am 2. Juli 1972 in Oppenwehe.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden:

Erste Theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Adam, Hermann	Mühlhoff, Hartmut
Becker, Walter	Mustroph, Egbert
Gruppe, Heinz-Thilo	Seuster, Jürgen
Howein, Arnfrid	Schlitte, Heinrich
Lunkenheimer, Bernd	Schneider, Hans-Werner
Meyer, Christoph	Wagner, Rolf
Mudrack, Gernold	Weissinger, Matthias

die Studentinnen der Theologie:

Astroh, Gisela	Niediek, Ingeborg
Budde, Gerda	Wieczorek, Renate

Zweite Theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Böse, Gerhard	Gaede, Reinhard
Bretschneider, Volkmar	Gröne, Walter
Emmelius, Johann-Christoph	v. Hackewitz, Hartmut
Findeisen, Hermann	Hemker, Reinhold
Frank, Berthold-Wilhelm	Herberg, Helmut
Friedrich, Peter	Hoepgen, Hartmut
	Luckau, Heinz-Jürgen

Niggeloh, Wilfried	Schwarze, Dietrich
Paul, Hartmut	Trimpop, Karl-Heinz
Selle, Manfred	Wellmer, Gottfried
Sundermeier, Johannes	Wiechert, Jürgen
Schnarr, Gerhard	Zupan, Rudolf
Schulte, Joachim	

die Kandidatinnen der Theologie:

Böse, Gudrun geb. Tietz	Hinkelmann, Sigrid geb. Dorst
-------------------------	-------------------------------

der Prediger:

Kuske, Günter

Die Genannten haben aus folgenden Themen eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit angefertigt:

Erste Theologische Prüfung:

Altes Testament: Die Beurteilung des Menschen in Gen. 1—3. Ein Beitrag zur Anthropologie im Alten Testament

Neues Testament: Die These von der Leibfeindlichkeit des Christentums ist an den Briefen des Paulus zu überprüfen

Kirchengeschichte: Das Lutherbild Ernst Blochs ist darzustellen und zu beurteilen

Systematik: Das Christusverhältnis Schleiermachers aufgrund seiner Markushomilien

Praktische Theologie: Helmut Gollwitzer als Prediger. Analyse und Beurteilung seiner Predigten in theologischer, hermeneutischer und homiletischer Hinsicht

Zweite Theologische Prüfung:

Themen der Gemeindevorträge:

1. Leben, Leiden und Tod in der Situation des alten Menschen (Anhaltspunkt: Grundlagen einer seelsorgerlichen Verkündigung in der Altenarbeit)
2. Du sollst Vater und Mutter ehren — Gemeindevortrag vor Eltern
3. Die EKID — Denkschrift zu Fragen der Sexualethik und die Enzyklika Humanae — Kritischer Vergleich.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Bochum am 14. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wolfgang W e r b e c k zum Superintendenten, des Pfarrers Werner F l e n t j e zum Synodalassessor, des Pfarrers Wilhelm W i n k e l m a n n zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Eike G r e v e l zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Bochum;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop am 14. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Balthasar von Bremen zum Superintendenten, des Pfarrers Waldemar Jähme zum Synodalassessor, des Pfarrers Hans Günther Augustin zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Max Otto Cybulla zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen am 18. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Hans Berthold in Dahl zum Superintendenten, des Pfarrers Johannes Kruse in Hagen zum Synodalassessor, des Pfarrers Rudolf Asselmeyer in Hagen zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Reinhard Gädeke in Wetter zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hagen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm am 16. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Helmut Barutzky in Hamm zum Superintendenten, des Pfarrers Ernst-August Draheim in Hamm zum Synodalassessor, des Pfarrers Georg Stöcker in Bockum-Hövel zum 1. stellvertretenden Synodalassessor, des Pfarrers Hans-Georg Scholz in Rhynern zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hamm;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 5. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Fritz Schwarz zum Superintendenten, des Pfarrers Klaus-Peter Höber zum Synodalassessor, des Pfarrers Eberhardt Naumann zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Gerhard Thiemann zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Herne;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke am 21. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Helmut Begemann, Lübbecke, zum Superintendenten, des Pfarrers Kurt Fiedler, Espelkamp, zum Synodalassessor, des Pfarrers Paul-Gerhard Tegeler, Rahden, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Hans-Joachim Karrasch, Pr. Oldendorf, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Lübbecke;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 7. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Ernst Kerlen in Lünen-Wethmar zum Superintendenten, des Pfarrers Helmut Lengemann in Selm zum Synodalassessor, des Pfarrers Klaus-Jürgen Nottebaum in Lünen-Gahmen zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Walter Thelitz in Lünen zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Lünen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Minden am 10. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dietrich Wilke, Minden, zum Superintendenten, des Pfarrers Paul-Gerhard Ostermann, Ovenstädt, zum Synodalassessor, des Pfarrers Albert Clos, Minden, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Wolfgang Günther, Minden, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Minden;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 15. März 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Ernst Dilthey, Ferndorf, zum Superintendenten, des Pfarrers Adolf Schmidt, Dreis-Tiefenbach, zum Synodalassessor, des Pfarrers Günter Albrecht, Niederdresselndorf, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Ernst Achenbach, Siegen, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Siegen;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 10. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Arnold Willer in Lippstadt zum Superintendenten, des Pfarrers Hartmut Imkamp in Soest zum Synodalassessor, des Pfarrers Martin Gocht in Soest-Ostönnen zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Eberhard Warns in Soest zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Soest;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld am 12. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Walter Noltning, Burgsteinfurt, zum Superintendenten, des Pfarrers Walter Wahlbrink, Gronau, zum Synodalassessor, des Pfarrers Kurt Stappenbeck, Bocholt, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Eberhard Klein, Gronau, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 30. August 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Paul Schreiber, Rheine, zum Superintendenten, des Pfarrers Hans Johannsen, Tecklenburg, zum Synodalassessor, des Pfarrers Herbert Wessel, Westerkappeln, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Werner Schmitt, Lengerich, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Tecklenburg.

Berufen sind:

Hilfsprediger Wilhelm Appel zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

Pfarrer Wulf Dietrich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des an die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe berufenen Pfarrers Dr. Otto Friedrich Hofius;

Pfarrer Wilhelm Fortmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Weirich;

Hilfsprediger Heinrich Halverscheid zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum berufenen Pfarrers Gerhard Böhle;

Hilfsprediger Klaus Hüls zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, als Nachfolger des in eine Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund berufenen Pfarrers Robert Detert;

Hilfsprediger Dieter Kanstein zum Pfarrer der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des in ein Auslandspfarramt berufenen Pfarrers Horst-Dieter Franke;

Pfarrer Alfred Keßler, zum Pfarrer der neu errichteten landeskirchlichen Pfarrstelle am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pastor Rudolf Klusmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Herne berufenen Pfarrers Ulrich Hentzelt;

Hilfsprediger Körling Lansky zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Moritz Steinmann;

Pastor Walter Moritz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in die Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest berufenen Pfarrers Heinz-Georg Scholten;

Pfarrer Rolf Schankweiler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Theodor Beel;

Pastor Kurt Schattschneider zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Paderborn in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Scheinhardt zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hugo Schulz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mettingen, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ewald König;

Pfarrer Artur Specht zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Opherdicke, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Herbert Schlieper;

Hilfsprediger Heinz Stöcker zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (1. Pfarrstelle) als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg berufenen Pfarrers Karlhermann Fritz;

Pfarrer Klaus-Dieter Weitzel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Paul Kornfeld;

Pfarrer Erhard Wohlfeil zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Schumacher;

Hilfsprediger Dieter Wrage zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Joachim von Falck in ein Auslandspfarramt zum 1. Juni 1972 frei

gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Braunek in den Ruhestand zum 1. April 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Hans-Joachim Rohlfing frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Rook in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Christian Schröder in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg frei werdende (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen (Sozialpfarrstelle). Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Gustav Wagner in den Ruhestand zum 1. Januar 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günther Jacoby zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen zum 1. Oktober 1972 frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Erhard Wohlfeil zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge zum 1. November 1972 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Harald Köster in den Dienst der Ev. Militärseelsorge frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde

meinde **Marten**, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Matthes in den Ruhestand zum 1. Januar 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Neuenkirchen-Wettringen**, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Petrus Huigens frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Niederschelden**, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises **Paderborn**. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Paderborn zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Brakel zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus Hein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Petershagen**, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Otto Heppe in den Ruhestand frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Spengé**, Kirchenkreis Herford. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Superintendent Heinrich Niederbremer in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Werste**, Kirchenkreis Vlotho. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl-Ludwig-Höpker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wulfen**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das **kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis** haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rainer **Kamp**, 47 Hamm, Großer Sandweg 67 a;
Helga **Neumann** geb. Neumann, 47 Hamm, Elbinger Str. 4;

Dr. med. Dieter **Saure**, 47 Hamm, Marker Dorfstraße 92;

Pfarrer Karl-Heinz **Stichmann**, 4705 Pelkum-Herringen, Kirchstr. 2.

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Martin **Bartsch** in Bielefeld verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Hans Jürgen **Heß** in Schwelm verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Karl-Heinz **Saretzki** in Hiddenhausen verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Gerhard **Trubel** in Dortmund verliehen worden.

Stellengesuch:

Junger Mann, 28 J., verheiratet, 2 Kinder (6 u. 2 J.) sucht hauptberufliche **Küster- und Hausmeisterstelle**. Z.Z. tätig in der kommunalen Verwaltung. Erwünscht ist, daß die Ehefrau mitarbeiten kann. Anfragen werden erbeten an: Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, 588 Lüdenscheld, Lärchenweg 13.

Gestorben sind:

Pfarrer Helmut **Becker** in Lerbeck, Kirchenkreis Minden, am 1. Oktober 1972 im 72. Lebensjahre;

Pfarrer Petrus **Huigens** in Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, am 13. August 1972 im 57. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hans Frör, „**Spielend bei der Sache**“. 81 Spiele für Schulklassen, Konfirmandengruppen und Gemeindekreise, Chr. Kaiser-Vlg. München 1972, 102 Seiten und Beilagen zu Spielen, Paper-Back, 10,80 DM.

Vielleicht hat der eine oder andere von uns schon einmal versucht, seinen Unterricht oder seine Gruppenarbeit durch Spiele aufzulockern. Selbst wenn es dabei vielleicht nicht immer gelang, das rechte Spiel im rechten Augenblick zu finden, er wird in jedem Fall die Erfahrung gemacht haben, wie gut und wie gerne Kinder und Jugendliche, ja sogar Erwachsene „spielend bei der Sache“ sind oder zur Sache finden. Hans Frör ist dieser Erfahrung nachgegangen und legt uns mit dem obigen Buch eine Arbeit vor, die aufs beste geeignet ist, Bedeutung, Möglichkeiten und Chancen des Spielens im Bereich der pädagogischen Arbeit auch des Pfarrers aufzuzeigen. Nach einem knappen einleitenden Teil, in dem Frör die didaktische Effektivität des Spielens an den Gesetzen seiner Dynamik nachweist, stellt er in durchdachter Reihenfolge insgesamt 81 Spiele der unter-

schiedlichsten Typen vor. Rollenspiele verschiedenster Art, gruppenspielerische Spiele, gestaltende Spiele, Wettkämpfe, Ratespiele, Regelspiele, Entscheidungsspiele und experimentelle (einen Sachverhalt demonstrierende) Spiele — sie alle sind beschrieben, nach ihren Verwendungsmöglichkeiten eingeordnet und erforderlichenfalls mit didaktischen Regieanweisungen versehen. Ein Register, ein Literaturverzeichnis und eine Materialbeilage vervollständigen das Ganze. Schon die Lektüre unseres Arbeitsbuches bedeutet eine echte Horizonterweiterung. Wer es auch riskiert, es praktisch mit dem Spielen zu versuchen, wird sicherlich Frörs Buch dankbar weiterempfehlen.

H. E.

Lukas Vischer, „**Ökumenische Skizzen**“, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, 1972, 246 Seiten, kartoniert, DM 18,—.

Der vorliegende Band faßt 12 Beiträge und Aufsätze Vischers zusammen, die — von einer Ausnahme abgesehen — bereits veröffentlicht waren. Aber gerade diese Zusammenfassung zeigt, wie sehr der Schweizer Theologe und Ökumeniker in der ökumenischen Theologie beheimatet ist. Bischof Oliver S. Tomkins schreibt in seinem Vorwort im Blick auf Vischers Arbeiten: „Weil er ein Mann der Oikoumene ist, bewegt er sich wie einer, der dort zu Hause ist, in dem Gebiet, in dem die Kirchen sich getroffen, gemischt und neu verbunden haben.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Der erste Teil des Buches steht unter der Überschrift: „Fragen des ökumenischen Dialogs“. Er enthält folgende Beiträge: „Neues Bekenntnis und neues Bekennen“, „Bekenntnis und Rezeption“, „Epiklese, Zeichen der Einheit, der Erneuerung und des Aufbruchs“, „Religiöse Freiheit und der Ökumenische Rat der Kirchen“, „Geistliches Amt und weltlicher Beruf“, „Die Zehntforderung in der Alten Kirche“, „Maria — Typus der Kirche und Typus der Menschheit“. Mit den Beiträgen über die Epiklese und die Mariologie werden Anstöße aus der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche aufgenommen und verarbeitet.

Der zweite Teil des Bandes befaßt sich mit den heutigen zwischenkirchlichen Strukturen. Er steht unter der Überschrift: „Die Universalität der Kirche und die ökumenische Bewegung“, und er enthält folgende Beiträge: „Die Kirche — ein Volk an vielen Orten“, „Der Heilige Stuhl, der Vatikanstaat und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen“ (Originalbeitrag), „Stellung und Aufgabe ‚konfessioneller Familien‘ in der ökumenischen Bewegung“, „Ökumenische Räte — Werkzeuge ekklesialer Gemeinschaft“, „... ein wirklich universales Konzil?“ Vischers Überlegungen über die Möglichkeiten eines wirklich ökumenischen Konzils sind wahrscheinlich sein eigener Beitrag zur derzeitigen ökumenischen Diskussion und verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit.

E. B.

ATD Teil Band 2—4 v. Rad „**Das 1. Buch Mose**“, Genesis, 9. überarbeitete Auflage, 367 Seiten, kart. 19,80 DM, Lw. 25,50 DM, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht.

In der neuen Auflage sind gegenüber der ersten Ausgabe zwar präzisierende Ergänzungen im Text vorgenommen worden, z. B. bei der Erschaffung des Menschen, der Sündenfallgeschichte, der Schändung Dinas u. a. Ebenfalls wurden einige Aussagen etwas korrigiert, wie z. B. zu 1. Mose 24 V. 63 oder Kap. 28 V. 17 b, doch ist der Text im großen und ganzen kaum verändert worden. Es zeigt, von welcher Qualität dieser Kommentar ist, der allen Benutzern längst unentbehrlich geworden ist. Es wird gewiß lange dauern, bis, nachdem der Verfasser im vergangenen Jahr verstorben ist, sich ein neuer Bearbeiter finden lassen wird, der dieser Auslegung eine neue selbständige Arbeit entgegensetzen wird, wie es bei anderen Teilbänden des Gesamtwerkes inzwischen mehrfach geschehen ist. So wird es keinen Ausleger des Wortes in Predigt und Unterricht geben, der diesen Kommentar nicht mit höchstem Gewinn benutzen wird.

G. B.

dia-neuerscheinungen!

ZB 225 **Rassismus im Süden Afrikas**

Zum Antirassismus-Programm des Ökum. Rates der Kirchen

Bearbeitet von Eckart Kroneberg (Evangelisches Forum Berlin, in Gemeinschaft mit dem Ök.-miss. Institut Berlin).

27 s.-w. Dias mit Text, Streifen: DM 9,80, Glas: DM 16,80.

Geschichts- und Hintergrundmaterial über die von Genf gesteuerten Hilfsmaßnahmen für Farbigenorganisationen.

ZB 226 **Ernst Barlach**

Bildhauer, Zeichner und Kunder

44 s.-w. Dias mit Text, Streifen: DM 15,75, Glas: DM 27,—.

Eine umfassende Schau seiner Werke: Zeichnungen, Lithographien, Holzschnitte, Reliefs, Skulpturen; Fotoporträts aus dem Jahre 1934 ergänzen die Serie.

ZB 230 **Wie wir leben**

Meditationen über die Mitmenschlichkeit

16 farbige Dias mit Text, Streifen: DM 21,25, Glas: DM 25,50.

Fotos aus dem Alltag wollen zum Nachdenken über (negative wie positive) Verhaltensweisen des „Ebenbildes Gottes“ anregen.

ZB 231 **Lucas Cranach**

Maler der Reformationszeit

18 farbige Dias mit Text, Streifen: DM 23,75, Glas: DM 28,50.

Der 500. Geburtstag des Freundes Luthers (4. Oktober) gibt Anlaß, an Hand einer Serie, die nur aus Reproduktionen seiner Gemälde besteht, einen Überblick seines religiösen wie weltlichen Schaffens zu geben.

Bestellungen an: Evangelische Zentralbildkammer, 581 Witten/Ruhr, Postfach 1840.

„Kurzfilmliste 1972“.

Es gibt in Deutschland rund 5.000 Kurzfilme auf dem Markt. Um hier endlich eine einheitliche Orientierung zu ermöglichen, gibt die Evangelische Konferenz für Kommunikation zusammen mit dem Arbeitszentrum Jugend Film Fernsehen eine Kurzfilmliste heraus. Sie enthält eine Auswahl von etwa 550 empfehlenswerten Kurzfilmen mit Inhaltsangabe, den technischen Daten und exakten Verleihnachweisen. Die Auswahl der Filme wurde getroffen von einem Gutachterausschuß, dem Vertreter der verschiedensten Institutionen angehören. Die filmkundliche Auswertung ermöglicht ein Verzeichnis nach Regisseuren, die problembezogene Auswertung ein Stichwortverzeichnis. Die Kurzfilmliste wird das wesentliche Arbeitsmittel für all diejenigen werden, die dem Kurzfilm einen gebührenden Anteil in der Bildungsarbeit zu geben gelernt haben.

Die Kurzfilmliste 1972 zum Preis von DM 2,50 ist bei der Evangelischen Konferenz für Kommunikation, 6000 Frankfurt/M., Friedrichstr. 34, erhältlich.
G. B.

„Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1972“, Band 65, herausgegeben von R. Stupperich, Verlagsbuchhandlung der Anstalt Bethel.

In diesem Jahr hat der Verein für Westfälische Kirchengeschichte einen besonders gewichtigen Band vorgelegt, der zu ehrendem Gedächtnis dem Gründer des Vereins, Professor D. Dr. Hugo Rothert, gewidmet ist. Wir dürfen annehmen, daß auch die Artikel von Robert Stupperich über die kirchlichen Ereignisse in Soest 1534 und von H. A. Stempel über Melanchthons Schreiben „An den Stadtrath zu Soest in Westphalen“ neben dem großen Gedenkartikel von W. Rahe zur Würdigung Rothers dazu gehören sollen. Nach einem ausführlichen Aufsatz über den ersten Oberpräsidenten von Westfalen, den Freiherrn von Vincke, verdient der Bericht über „Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen 1845—77“ besonderes Interesse. Was hier an theologischen, politischen und sozialen Aussagen aus einem Zeitraum von über drei Jahrzehnten zutage gefördert wurde, ist für die Geschichte dieser Landschaft, die in diesem Zeitraum ihre entscheidende geistliche Prägung erhielt, höchst bedeutsam. Allein schon aus diesem Grunde sind dem Jahrbuch in Ostwestfalen besonders viele Leser zu wünschen. Nach einem kurzen Blick auf den Westfalen, Georg von Viebahn, wird in zwei Artikeln der erste westfälische Sozialpfarrer und Reichstagsabgeordnete Reinhard Mumm gewürdigt. Aus den Schlußartikeln, die sich mit Büchern und Zeitschriften zur westfälischen Kirchengeschichte befassen, sei auf den Literaturbericht über die neue Pietismusforschung von M. Greschat nachdrücklich hingewiesen. Neben frömmigkeitsgeschichtlichen Hinweisen werden auch solche pädagogischer, politischer und sozialer Art gegeben, die manche Tatsachen der Gegenwart besser verständlich erscheinen lassen. Alles in allem ist dieses Jahrbuch eine wertvolle Gabe, für die wir nur dankbar sein können.
G. B.

W. Pannenberg, „Das Glaubensbekenntnis“, Siebenstern-Taschenbuch, Nr. 165, 185 Seiten, 5,90 DM.

Im Blick auf den in den Kreissynoden und auf der Landessynode verhandelten Text des apostolischen Glaubensbekenntnisses kommt dieses preiswerte Buch im rechten Augenblick. Der Verfasser versteht es in vorbildlicher Weise, den Text nicht etwa nur als historisches Material anzusehen, das auf seine damalige Bedeutung befragt wird, sondern vielmehr als Glaubensaussage, die auch unser Bekennen beschreiben kann. Darüber hinaus behält dieser Text gegenüber manchen Bekenntnisversuchen unserer Tage seine grundlegende Bedeutung für die Verbundenheit in der Ökumene über alle eigenständigen kulturellen Traditionen hinaus und eröffnet sogar über die christliche Gemeinde seine Bedeutung für die ganze Menschheit. In der Auslegung werden die einzelnen Aussagen in Auseinandersetzung mit der modernen Theologie, Philosophie und Weltanschauung sehr sorgfältig auf ihren eigentlichen Inhalt abgehört z. B. „ich glaube“ und „an Gott“ usw. Bei dem umstrittenen Satz von der Höllenfahrt Christi entscheidet sich der Verfasser in überzeugender Ausführung für den bisherigen Text als der umfassenderen Glaubensaussage gegenüber dem verengenden vorgeschlagenen Wortlaut: „Hinabgestiegen in das Reich des Todes.“ Dankbar hervorzuheben ist, daß der Verfasser sich einer Sprache bedient, die von jedem Leser verstanden werden kann, so daß dieses Buch zur Information interessierter Gemeindeglieder sehr gut geeignet ist.
G. B.

E. Hoffmann-Aleith, „Die älteste Bibelanstalt der Welt“, von Cansteinische Bibelanstalt Witten 1972, 77. Seiten.

In sehr lebendiger Erzählform wird über Anfang der von Cansteinschen Bibelanstalt berichtet. Im Grunde gelten heute noch die Überlegungen, die den Freiherrn von Canstein veranlaßten, eine Gesellschaft zur Verbreitung preiswerter und dennoch zuverlässiger Bibelübersetzungen zu gründen. Die gleichen Probleme, Schwierigkeiten und Bedenken, die uns heute in dieser Beziehung belasten, finden wir bereits damals wieder. Um so wichtiger für uns ist es zu sehen, wie und warum man damals vorangekommen ist. Die knappe, sehr anschauliche Schilderung geht bis in unsere Gegenwart, in der die Evangelische Kirche in Deutschland beschlossen hat, ein Achtel des Budgets des Weltbundes der Bibelgesellschaft aufzubringen. Der von Cansteinschen Bibelanstalt wurde als Patengebiet Tansania zugewiesen, für das sie nicht nur Bibeln, Bibelteile, Bibelkurzfassungen, Einführungen und Illustrationen zur Verfügung stellt, sondern auch zwei Bibelautos laufen läßt. Vielfach sind Bibelteile das erste Lesebuch, das die Jugend Ostafrikas, die in einigen Gebieten stark vom Islam bestimmt ist, in die Hand bekommt. Das Büchlein gibt gute Anregungen für Gemeindegliederarbeit und Unterricht.
G. B.

Norman Perrin, „Was lehrte Jesus wirklich?“, Rekonstruktion und Deutung, Sammlung Vandenhoeck 1972, kart. 20,— DM.

Auf dem Boden allgemein anerkannter exegetischer Grundlagen bemüht sich der Verfasser in der Nachfolge Bultmanns auf eigener exegetischer Ar-

beit fußend in gut verständlicher Weise darzulegen, was Jesus selbst wirklich gelehrt hat. Da das koptische Thomasevangelium sich von den synoptischen Evangelien radikal unterscheidet, meint er in diesem ein besonders beachtenswertes Zeugnis für echte Jesusworte zu finden, wobei er sich im besonderen auf Jeremias beruft. In drei großen Kapiteln: „Die Gottesherrschaft“, „Anerkennung und Antwort“ und „Jesus und die Zukunft“ wird anhand von Gleichnissen und einzelnen Herrenworten der echte Gehalt seiner Verkündigung durch Exegese und Analyse aufzuweisen versucht. Dies geschieht mit großer Vorsicht, aber doch indem ein fester Traditionsbestand herausgearbeitet ist. Auf die zeitgenössische religiöse Gedankenwelt wird dabei

nachdrücklich verwiesen. Eine knappe Darstellung der Debatte über den historischen und kerygmatischen Jesus wird für den Nichttheologen besonders wichtig sein. Als Ergebnis seiner Arbeit entwickelt der Verfasser seine Meinung über die Bedeutung der Kenntnis des historischen Jesus. Sie ist unerlässlich, aber nicht als Historie, sondern als Verkündigung und damit als Prüfstein für jede christliche Verkündigung. Sie gibt uns angesichts der Situation in der urchristlichen Erfahrung die Möglichkeit, die Verkündigung unmittelbar auf die Situation der Gläubigen aller Zeiten auch bei einer radikal anderen Weltanschauung anzuwenden. Ein sehr hilfreiches Buch für die Arbeit mit theologisch etwas fortgeschrittenen Gemeindegliedern. G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14 069-642 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.